



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

254

- Kofinanzierung „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Füreinander“ 2021 – 2028 254
Bereitstellung des Eigenanteils für die Fördermaßnahme "Erlebniswelt - Das Deutsche Optische Museum in der Lichtstadt Jena" im Rahmen der "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) Teil II 255

Öffentliche Bekanntmachungen

256

- Ausschusssitzungen 256
Werkausschusssitzung 256
Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland-Kreis 256
Benutzungsentgelte Rettungsdienst 256
Widmung der fußläufigen Verbindung zwischen Brunnengasse und Geraer Straße – Lückenschluss 257
Änderung des Flurbereinigungsgebietes Golmsdorf - Beutnitz 258

Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Nr. 2/2020 vom 21.10.2020

Beilage

Beschlüsse des Stadtrates

Kofinanzierung „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Für einander“ 2021 – 2028

- beschl. am 17.09.2020, Beschl.-Nr. 20/0572-BV

001 Die Stadt Jena gibt die Kofinanzierungszusage für das Mehrgenerationenhaus der ÜAG gGmbH im Rahmen des „Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Für einander“ mit der Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2028.

Die Kofinanzierung beträgt 10.000 € pro Jahr.

002 Die Stadt Jena gibt die Kofinanzierungszusage für das Mehrgenerationenhaus des AWO Regionalverbandes Mitte-West-Thüringen e.V. im Rahmen des „Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus. Miteinander - Für einander“ mit der Laufzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2028.

Die Kofinanzierung beträgt 10.000 € pro Jahr.

003 Die Stadt Jena erklärt, dass die beiden Mehrgenerationenhäuser Bestandteil der kommunalen Aktivitäten zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse sowie der kommunalen Planungen und Maßnahmen zur Gestaltung des demografischen Wandels sind.

004 Die Abstimmung zur Ausrichtung der Arbeitsschwerpunkte der beiden Mehrgenerationenhäuser erfolgt regelmäßig mit dem Dezernat für Familie, Bildung und Soziales und durch jährliche Qualitätsdialoge mit den beiden Trägern der Mehrgenerationenhäuser.

Begründung:

Mit der Aufnahme des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus als ein Fachprogramm in das gesamtdeutsche Fördersystem will der Bund der Arbeit der Mehrgenerationenhäuser zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse in Deutschland Rechnung tragen.

Der Bund hat beschlossen, auf Antrag die Förderung aller im laufenden Bundesprogramm geförderten Häuser fortzusetzen. Die Förderung wird ab 01.01.2021 im neuen „Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus. Miteinander – Für einander“ fortgesetzt: Erstmals in der Programmgeschichte werden die Mehrgenerationenhäuser über eine Laufzeit von acht Jahren gefördert.

Das neue Bundesprogramm baut auf Bewährtem auf und setzt weiterhin auf die enge Zusammenarbeit der Mehrgenerationenhäuser mit den Kommunen.

Ab 2021 setzt das Programm auch neue Impulse: Unter dem Motto „Miteinander – Für einander“ wird der Blick auf die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und der Demokratie, die Förderung digitaler Kompetenzen und des Engagements sowie auf das Thema ökologische Nachhaltigkeit gerichtet.

Zur Herstellung guter Entwicklungschancen und fairer Teilhabemöglichkeiten für alle in Deutschland lebenden Menschen sollen die Mehrgenerationenhäuser als Orte der Stärkung bürgerschaftlichen Engagements ausgebaut werden. Ziel hierbei ist es, mithilfe der

Mehrgenerationenhäuser bessere und nachhaltige Strukturen des freiwilligen Engagements in den strukturschwachen und ländlichen Regionen auf- und auszubauen und die vorhandenen Strukturen des freiwilligen Engagements in strukturstarken Regionen zu erhalten und zu optimieren.

Ein weiteres Ziel des Bundesprogramms besteht darin, dass die Mehrgenerationenhäuser den Menschen soziale Teilhabe ermöglichen und sie bei der aktiven Mitgestaltung des Sozialraums stärken. Die Mehrgenerationenhäuser sollen zu einem starken gesellschaftlichen Zusammenhalt in einer teilhabeorientierten Gesellschaft beitragen. Dies soll politischen Vertrauensverlusten und Demokratieverdruss sowie Einsamkeit entgegenwirken.

Darüber hinaus wird das Ziel verfolgt, mithilfe bedarfsgerechter und niedrigschwelliger Angebote der Mehrgenerationenhäuser möglichst viele Menschen an den technischen und digitalen Fortschritt heranzuführen und sie zu befähigen, die Möglichkeiten moderner Technik und digitaler Medien bestmöglich zu nutzen. Insbesondere älteren Menschen soll so zu mehr Teilhabe verholfen werden, damit sie möglichst lange aktiv und selbständig bleiben können.

Um bestehenden Disparitäten innerhalb der Bundesrepublik nachhaltig entgegenzuwirken, sollen sie damit auch zur Bewältigung der jeweils vor Ort bestehenden Herausforderungen des demografischen Wandels beitragen, vor denen vor allem strukturschwache, aber auch strukturstarke Regionen stehen.

Eckdaten zum Bundesprogramm:

Dauer: 01.01.2021 – 31.12.2028

Finanzierung:

- Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung durch den Bund in Höhe von bis zu 40.000 € jährlich
- Kofinanzierung durch die Kommunen in Höhe von 10.000 € jährlich

Zuwendungsfähig sind gemäß Antrag:

- Personalausgaben
- Sachausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind u.a.

- Ausgaben für Baumaßnahmen
- Maßnahmen, die zu den Pflichtaufgaben der Kommunen gehören

Die Stadt Jena hat in den beiden Förderperioden 2012 – 2016 und 2017 – 2020 zwei Mehrgenerationenhäuser gefördert: das MGH der ÜAG gGmbH und das MGH des AWO Regionalverbandes Mitte-West-Thüringen e.V.

Die beiden Mehrgenerationenhäuser verfolgen einen unterschiedlichen Ansatz:

Für das MGH der ÜAG gGmbH ist eine zentrale Koordinierungsstelle charakteristisch, die mit einem Netzwerk verschiedener sozialer Vereine und Organisationen generationsoffene Angebote im Stadtgebiet organisiert. Das MGH des AWO Regionalverbandes Mitte-West-Thüringen e.V. bietet an einem festen Begegnungsort im „Wohnpark Lebenszeit“ in Lobeda-Ost regelmäßige Veranstaltungen und Angebote für Bürgerinnen und Bürger mit und ohne Migrationshintergrund und altersübergreifend an. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der migrationssensiblen

Altenhilfe.

Die Konzepte der beiden Mehrgenerationenhäuser (s. Anlage) legen die Arbeitsschwerpunkte für die Förderperiode 2021 – 2028 dar.

Die Sachberichte der beiden Mehrgenerationenhäuser (s. Anlage) geben einen Überblick zur Arbeit in der laufenden Förderperiode 2017 – 2020.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Bereitstellung des Eigenanteils für die Fördermaßnahme "Erlebniswelt - Das Deutsche Optische Museum in der Lichtstadt Jena" im Rahmen der "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) Teil II

- beschl. am 17.09.2020, Beschl.-Nr. 20/0568-BV

001 Die Stadt Jena wird der Stiftung Deutsches Optisches Museum (D.O.M.) ausschließlich zum Zweck der Realisierung der Ausstellung des D.O.M. und damit als Eigenanteil der Fördermaßnahme „Erlebniswelt – Das Deutsche Optische Museum in der Lichtstadt Jena“ den Betrag in Höhe von 1.000.000 € als jederzeit abrufbare Investitionsmittel zur Verfügung stellen. Voraussetzung hierfür ist, dass sowohl die Carl Zeiss AG als auch die Ernst-Abbe-Stiftung ihrerseits ebenfalls jeweils 1.000.000 € als Eigenmittel für die GRW-Förderung bereit stellen.

002 Die Stadt Jena geht dabei davon aus, dass auch die übrigen Stifter durch Investitionsmittel oder laufende Ressourcen einen vergleichbaren zusätzlichen Beitrag für die Entwicklung des Deutschen Optischen Museums zur Verfügung stellen werden.

Begründung:

Die Stiftung Deutsches Optisches Museum (D.O.M.) hat sich zur Aufgabe gesetzt, das bestehende Museum zu einem Leitmuseum der Optik in Deutschland auszubauen und damit Jena als „Lichtstadt“ und als Zentrum für optische Technologien zu festigen. Vorgesehen sind 3.100 m² Ausstellungs-, Verkehrs- und Funktionsfläche für Besucher zugänglich zu machen.

Für die Finanzierung hat die Stiftung D.O.M. im Rahmen der „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) Teil II fristgerecht zum 30.04.2019 den Antrag auf Förderung der „Erlebniswelt – Das Deutsche Optische Museum in der Lichtstadt Jena (Aktenzeichen 2019 GT 0013)“ in Höhe von 11.500.000 € gestellt. Die Förderrate von 75 Prozent sowie der vorgezogene Maßnahmenbeginn sind vom Fördermittelgeber bestätigt worden.

Der erforderliche Eigenanteil in Höhe von 2.875.000 € zur Erlangung dieser Fördermittel soll von den Gründungstiftern Ernst-Abbe-Stiftung, Carl Zeiss AG und Stadt Jena bereit gestellt werden. Die verbleibenden Gründungstifter Friedrich-Schiller-Universität Jena und Carl-Zeiss-Stiftung werden nach ihren Möglichkeiten Forschungsvorhaben unterstützen, können sich aber formal nicht an einer Ausstellungsfinanzierung beteiligen.

Um das Vorhaben formal zu unterstützen, wurde in der D.O.M. Kuratoriumssitzung am 18.09.2019 beschlossen, den Eigenanteil auf 3.000.000 € zu erhöhen. Dies soll durch die Zustiftung der bestehenden Stifter erfolgen, vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gremien.

Auf Grundlage dieses Beschlusses und der damit in Aussicht stehenden Zustiftung erging im Januar 2020 der Zuwendungsbescheid der ersten Tranche in Höhe von 1.237.500 €. Mit diesen Mitteln erfolgt seitdem die Erstellung des Basiskonzeptes für die Ausstellung des D.O.M..


Um die verbleibenden Fördermittel in Höhe von 7.387.500 € per Zuwendungsbescheid zu erhalten, ist bis **Ende September 2020** die rechtsverbindliche Zusage der Stifter nötig, die 3.000.000 € Eigenanteil bereitzustellen.

Die Stadt Jena, die Ernst-Abbe-Stiftung und die Carl Zeiss AG haben in einer gemeinsamen Absichtserklärung vom 10.08.2020 in Aussicht gestellt, jeweils 1.000.000 € der Stiftung Deutsches Optisches Museum (D.O.M.) zum Zweck der Realisierung der Ausstellung des D.O.M. und damit als Eigenanteil der Fördermaßnahme „Erlebniswelt – Das Deutsche Optische Museum in der Lichtstadt Jena“ als jederzeit abrufbare Mittel zustiften.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Öffnungszeiten montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 11.30 Uhr eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Öffentliche Bekanntmachungen



**Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen**

Am **27.10.2020, 19:00 Uhr**, findet im Volksbad, Badehalle, Knebelstraße 10, 07743 Jena, die nächste Sitzung des **Kulturausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollbestätigung (vom 13.10.2020)
3. Finanzierungsanteil der Städtischen Museen für Hegel-Ausstellung, Vorlage: 20/0641-BV
7. Kulturförderung - Beschluss
8. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



**Öffentliche Bekanntmachung
Werkausschusssitzung**

Am **28.10.2020, 17:30 Uhr**, findet im Volksbad, Knebelstraße 10, die nächste **Werkausschusssitzung des KommunalService Jena** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

13. Genehmigung der Tagesordnung
14. Protokollkontrolle – öffentlicher Teil -
15. Sonstiges: Abstimmung der Sitzungstermine für 2021

Der Ausschussvorsitzende

**Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL)**



Die nächste
Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena - Saale-Holzland-Kreis findet am **Montag, 30.11.2020, 16:00 Uhr**, im **Beratungsraum (Erdgeschoss), Lutherplatz 3, in 07743 Jena** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung der Verbandsräte und Gäste, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der 38. Sitzung der Verbandsversammlung vom 11.05.2020
4. Beschlussvorlage 01-39/2020: Feststellung Jahresrechnung 2018
5. Beschlussvorlage 02-39/2020: Entlastung Verbandsvorsitzender für das Haushaltsjahr 2018
6. Beschlussvorlage 03-39/2020: Entlastung stellvertretender Verbandsvorsitzender für das Haushaltsjahr 2018
7. Vorstellung Jahresrechnung 2019
8. Beschlussvorlage 04-39/2020: Beschluss über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021
9. Beschlussvorlage 05-39/2020: Beschluss über den Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024
10. Beschlussvorlage 06-39/2020: Beschluss über die Erhöhung der Trichinenuntersuchungsgebühren
11. Informationen/Sonstiges

Dr. Nitzsche
Verbandsvorsitzender

Benutzungsentgelte Rettungsdienst

Gemäß § 22 Absatz 2 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 16. Juli 2008, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317, 320), wird folgendes bekannt gegeben:

Die mit den Kostenträgern vereinbarten Entgelte für die Benutzung des Rettungsdienstes der Stadt Jena betragen für

Krankentransportwagen (KTW) je Einsatz:	154,92 €
Rettungstransportwagen (RTW) je Einsatz:	334,92 €
Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) je Einsatz:	238,31 €.

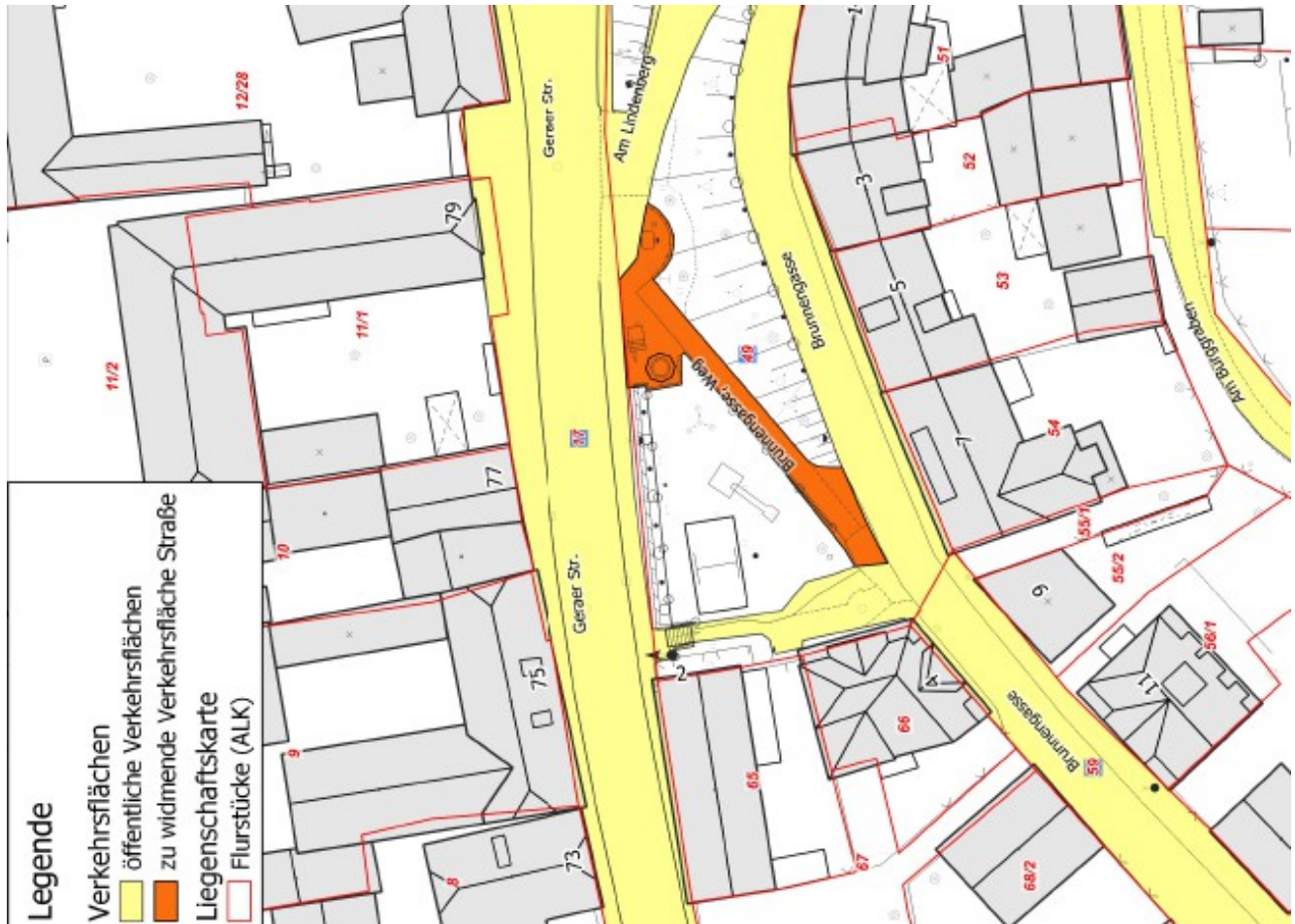
Die Entgelte gelten für alle Einsätze des Rettungsdienstes der Stadt Jena im Zeitraum vom 01.10.2020 bis 30.09.2021.

Widmung der fußläufigen Verbindung zwischen Brunnengasse und Geraer Straße – Lückenschluss

(Beschluss des Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses vom 08.10.2020 Nr. 20/0592-BV)

Gemäß § 6 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz – ThürStrG – vom 07. Mai 1993 (GVBl. Nr. 14 vom 13.05.1993, S. 273) wird die fußläufige Verbindung zwischen der Brunnengasse und der Geraer Straße in der Gemarkung Burgau, Flur 1, Flurstück 49 gewidmet.

Der o.g. Straßenabschnitt erhält entsprechend dem im Lageplan farblich gekennzeichneten Flächen die Eigenschaft einer Gemeindestraße und wird in die Straßenbaulast der Stadt Jena eingeordnet. Er wird als Gehweg auf den fußläufigen Verkehr beschränkt.



Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Jena als bekannt gegeben.

Ab diesem Zeitpunkt kann gegen sie innerhalb eines Monats bei der Stadt Jena, Am Anger 15 in 07743 Jena oder beim Geschäftsbereich Tiefbau und Stadtraum des Kommunalservice Jena, Lößstedter Straße 68 in 07749 Jena, Widerspruch erhoben werden. Diese Verfügung kann dort auch mit ihrer Begründung einschließlich des entsprechenden Kartenmaterials während der Dienstzeit eingesehen werden.

Jena, 14.10.2020

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)

Thüringer Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
Flurbereinigungsgebiet Gera
Burgstraße 5
07545 Gera
Az.: 2 – 2 – 01 26

Gera, den 21.09.2020

Änderungsbeschluss Nr. 2

1. Änderung des Flurbereinigungsgebietes Golmsdorf - Beutnitz

Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das mit Beschluss des Flurneuordnungsamtes Gera, jetzt Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsgebiet Gera, vom 07.12.1999, Az.: 2 – 2 – 01 26, festgestellte und mit Beschluss vom 18.09.2001, letztmalig geänderte Flurbereinigungsgebiet Golmsdorf - Beutnitz erneut wie folgt geringfügig geändert:

1.1 Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:

1.1.1	Gemarkung Beutnitz	Flur 4	Flurstück	261/3
		Flur 5	Flurstücke	635/2; 637/2; 643/2
		Flur 6	Flurstücke	809/2; 821/2
1.1.2	Gemarkung Golmsdorf	Flur 6	Flurstücke	1257/2; 1310/2; 1313/4; 1316/4; 1470/2

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet werden zugezogen:

1.2.1	Gemarkung Beutnitz	Flur 4	Flurstücke	1573; 185/2; 186; 191; 197; 204/1; 205/2; 211; 214/1; 214/3; 215/1; 218; 233
		Flur 5	Flurstücke	652; 654/1; 657/1; 662/1; 663/1; 670; 671/4; 672
1.2.2	Gemarkung Golmsdorf	Flur 2	Flurstücke	131/1; 131/2; 132/3; 132/4; 134/2; 135/2; 136/2; 137/2; 138/2; 139/2; 140/2; 141/2; 142/2; 143/2; 144; 145; 200/3;
		Flur 5	Flurstücke	1133/2; 1134/2; 1147/2; 1150; 1151/2; 1153; 1184/4; 1216/1; 1217/1; 1218; 1218/1; 1777
		Flur 6	Flurstücke	1298; 1299; 1300; 1313/3; 1316/3; 1370; 1371; 1372; 1373/1; 1374/1; 1375/1; 1385/2

Das Verfahren hat nunmehr eine Größe von ca. 120,2 ha.

2. Anordnung der Flurbereinigung

Für die hinzugezogenen Flurstücke wird die Flurbereinigung angeordnet.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke, die Erbbauberechtigten sowie die Gebäude- und Anlageneigentümer sind Mitglieder der mit dem Flurbereinigungsbeschluss vom 07.12.1999 entstandenen "Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Golmsdorf - Beutnitz".

4. Beteiligte

Am Flurbereinungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte):

- als Teilnehmer

die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die Eigentümer von selbständigem Gebäude- und Anlageneigentum;

- als Nebenbeteiligte insbesondere

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirken Grundstücke vom Flurbereinungsverfahren betroffen sind;
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiete mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängen und dieses beeinflussen oder von ihm beeinflusst werden;
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes;
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

5. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbezirk Gera anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann der Flurbereinigungsbezirk die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkung der Grundstücksnutzung

Nach §§ 34 FlurbG, ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden;

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Wer den Vorschriften zu Buchstabe b) oder c) zuwiderhandelt, begeht nach § 154 FlurbG eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann.

7. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Je eine mit Gründen und einer Gebietskarte versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in der Flurbereinigungsgemeinde Golmsdorf mit den Ortsteilen Beutnitz und Naura, im Rathaus der Gemeindeverwaltung Golmsdorf, am Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Dornburg- Camburg im Rathaus Camburg sowie in den Amtsräumen der Stadt Jena (Büro des Oberbürgermeisters, Am Anger 15) während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde nach § 25 FlurbG zur Änderung des Verfahrensgebietes gehört.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsereich Gera, Burgstraße 5, 07545 Gera einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Cöster
Referatsleiter
Flurbereinigungsereich Gera